

Bekanntmachung

des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V - Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Vom 9. Juni 2020 – Az.: VIII-667-00000-2020/003

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Errichtung und Betrieb der 110- kV-Freileitung Görries – Hagenow, Abschnitt Bakendorf – Hagenow Schaltanlage

Die WEMAG Netz GmbH (Vorhabenträgerin) hat für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitung Görries – Hagenow, Abschnitt Bakendorf – Hagenow Schaltanlage die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Errichtung und den Betrieb sollen Grundstücke in der Gemarkung Hagenow in Anspruch genommen werden.

Für das Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 7 und 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Feststellung wurde mit Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 4. Februar 2019 (Az.: VIII 330 – 667-00006-2014/006-006) im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2019, Seite 348, veröffentlicht.

Die Planunterlagen für das Vorhaben (Zeichnungen und Erläuterungen) werden gemäß § 43a Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), für einen Monat

vom 17. August 2020 bis einschließlich 16. September 2020

auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse

<http://em.regierung-mv.de/Görries-Hagenow>

veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist ebenfalls unter dieser Internetadresse sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagenow unter www.hagenow.de in der Rubrik „Service für Bürger“ unter „Downloadcenter“ abrufbar.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich vom **17. August 2020** bis einschließlich **16. September 2020** in der Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, FB III Bauen und Umwelt (Rathaus Nebengebäude), während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Einsichtnahme in der Stadtverwaltung nur nach Vorankündigung und bei Tragen eines Mund-Nasenschutzes möglich. Bitte wenden Sie sich an die Stadtverwaltung Hagenow (Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, Tel.: 03883 623-0, E-Mail: bauamt@hagenow.de). Die Stadtverwaltung informiert unter www.hagenow.de sowie auf Nachfrage darüber, sobald die Zugangsbestimmungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Corona-Pandemie geändert werden.

Als zusätzliches Informationsangebot werden Ihnen auf Nachfrage (Tel.: 03883 623-0, E-Mail: bauamt@hagenow.de) die Planunterlagen per Post auf einem USB-Stick übersandt.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis einschließlich **30. September 2020**, bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben:
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 330, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin,
 - Stadt Hagenow, FB III Bauen, Ordnung, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow.

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Sie soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans; das sind

- a) die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
- b) die sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Umweltrechtsbehelfsgesetz) zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Diese können innerhalb der oben genannten Frist (bis zum **30. September 2020**) schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan bei den oben genannten Behörden abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; die obigen Hinweise zum Einwendungsausschluss nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gelten entsprechend (§ 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absätze 1 und 2 sowie § 72 Absatz 2 VwVfG M-V).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Von Beginn der Planauslegung an tritt für die betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
7. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/> einsehbar.